

MPU - Was man wissen muss

Lenhart / Ziegler

3. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80437-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

nachgewiesen werden. Sollten drogentypische Fahrfehler begangen und oder Ausfallerscheinungen festgestellt werden, kann es zu einer Strafbarkeit wegen Trunkenheitsfahrt, § 316 Strafgesetzbuch (StGB), kommen.

Verdacht auf Einnahme von Betäubungsmitteln

Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle werden bei einem Autofahrer fünf Gramm Haschisch gefunden. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens an.

Personen, die Betäubungsmittel einnehmen, sind in der Regel ungeeignet zum Autofahren. Eine Ausnahme stellt der einmalige oder gelegentliche Cannabiskonsum dar. Hier besteht nur dann Eignungszweifel, wenn man beim Fahren unter dem Einfluss der Substanz erwischt wird. Bereits der Nachweis kleinster Mengen einer rauschwirksamen Substanz stellt das Fahren unter Rauschmitteleinwirkung dar.

Dies oder konkrete Verdachtsmomente dafür, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag, ermächtigt die Behörde, dem Führerscheininhaber aufzugeben, bestimmte Gutachten über seine Kraftfahreignung vorzulegen. Beschränken sich die polizeilichen Feststellungen auf den bloßen Besitz von Cannabis, reicht dies nicht aus, an seiner Eignung zu zweifeln. Anders hingegen, wenn über den Besitz hinaus weitere Erkenntnisse vorliegen – z. B. wenn die Reste eines Joints im Aschenbecher des Fahrzeugs gefunden werden.

Verdacht auf Arzneimittelmisbrauch

Nicht nur wer unter Alkohol oder Drogen Auto fährt, macht sich strafbar. Auch Medikamente im Straßenverkehr können weitreichende Folgen haben. So enthalten einige Schnupfen- und Hustenpräparate z. B. Codein und Alkohol. Diese Substanzen haben Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit. Das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung sogenannter berauschender Mittel stellt eine Ordnungswidrigkeit (Fahren unter Rauschmitteleinwirkung, § 24a StVG) dar.

Einzige Ausnahme: wenn die Arznei vom Arzt für einen konkreten Krankheitsfall verschrieben und entsprechend dieser Verordnung eingenommen wurde. Wird die Polizei aber aufmerksam, weil der Fahrzeuglenker Fahrfehler begeht oder körperliche Ausfallerscheinungen zeigt, steht eine Strafbarkeit wegen „Trunkenheitsfahrt“ im Raum. Die Folge sind Geldstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis. Regelmäßig lässt die Fahrt unter Medikamenteneinfluss Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufkommen. Selbst wenn die Polizei nicht einschreitet, kann die Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungsweg entzogen oder eine MPU angeordnet werden.



Lesen Sie den Beipackzettel immer aufmerksam! Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Arzt, ob durch die Medikamenteneinnahme die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird und wie viele Stunden nach der Einnahme man wieder ein Fahrzeug führen darf.

... wegen Straftat(en) im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Schon eine einzige erhebliche Verkehrsstraftat kann berechnete Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Deshalb darf die Fahrerlaubnisbehörde im Verfahren zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangen. Wird diese Begutachtung verweigert, führt das zur Ablehnung des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit Nötigung im Straßenverkehr wurde einem Autofahrer die Fahrerlaubnis entzogen. Beim Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ordnete die Behörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Kraftfahreignung des Antragstellers an. Dieser lehnte es ab, sich einer Begutachtung zu unterziehen.

Daraufhin wurde der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis mit der Begründung abgelehnt, die straf- und verkehrsrechtliche Vorgeschichte rechtfertige durchaus Eignungsbedenken. Die vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung zeige ein hohes Maß an Rücksichts- und Verantwortungslosigkeit, weil der Betroffene nur des eigenen schnelleren Vorankommens wegen andere Verkehrsteilnehmer massiv gefährdet habe. Diesem Verhalten sei zu entnehmen, dass der Betroffene die Durchsetzung seiner vermeintlichen eigenen Rechte denjenigen anderer Verkehrsteilnehmer voranstelle.

Nichts anderes dürfte gelten für eine Verurteilung wegen des neu eingeführten Straftatbestands der Teilnahme an einem

oder der Durchführung eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens, § 315d Strafgesetzbuch (StGB).

Höchstgerichtlich wird die Auffassung vertreten, dass Zweifel an der Fahreignung nicht erst dann berechtigt seien, wenn wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen werde. Vielmehr reiche eine einzige Straftat aus, wenn sie erheblich sei. In den einschlägigen Vorschriften des Fahrerlaubnisrechts werde der wiederholten Begehung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze der – nur – einmalige, dafür aber erhebliche Verstoß gegenübergestellt.

Kommt es zu einer Verurteilung wegen (mehrerer) „Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen“, z.B. Nötigung im Straßenverkehr in drei Fällen oder Straßenverkehrsgefährdung in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, ordnen die Fahrerlaubnisbehörden regelmäßig die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an.

! Der Verteidiger in Verkehrsstrafverfahren sollte sich immer bemühen – sofern Verfahrenseinstellung oder Freispruch unmöglich erscheinen – eine Verurteilung wegen „nur“ einer Straftat oder mehrerer Straftaten in sogenannter tateinheitlicher Begehung zu erreichen. Hierauf kann sich der Verteidiger in Gesprächen mit Staatsanwaltschaft und Gericht unter Umständen verständigen. Dann bleibt dem Betroffenen eine MPU erspart.

... wegen Anhaltspunkten für hohes Aggressionspotenzial

Bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, kann ebenfalls eine MPU verlangt werden. Als solche Straftaten versteht die Rechtsprechung Vergehen, die eine Veranlagung des Fahrerlaubnisbewerbers zu Rohheit oder eine geringe Hemmschwelle gegenüber der körperlichen Integrität anderer Menschen erkennen lassen. In Betracht kommen die Straftatbestände

- der schweren und gefährlichen Körperverletzung,
- des Raubes sowie
- der Vergewaltigung.

Sofern es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis gekommen ist und im Rahmen des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgestellt wird, dass der Antragsteller schon einmal eine vorsätzliche Körperverletzung begangen hat, ordnen die Fahrerlaubnisbehörden erfahrungsgemäß eine MPU an.

Zwar kann auch durch die Begehung einer Reihe weiterer Straftaten eine kriminelle Energie des Täters zum Ausdruck kommen, dies reicht aber für die Annahme eines Aggressionspotenzials nicht aus. Die Fahrerlaubnisbehörde ist nicht für die Bekämpfung der Allgemeinkriminalität zuständig, sondern für solche Maßnahmen, die befürchten lassen, dass der Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber erneut in schwerwiegender Weise solche Vorschriften verletzen und dadurch für die Allgemeinheit zur Gefahr werden könnte. Die Er-

kenntnisse der Fahrerlaubnisbehörde können sich sowohl aus strafgerichtlichen Urteilen als auch Mitteilungen der Polizei ergeben. Eine rechtskräftige Verurteilung, die dem Täter hohes Aggressionspotenzial bescheinigt, ist nicht erforderlich.

Da es in der einschlägigen Fahrerlaubnis-Verordnung keinen Katalog von Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, gibt, steht es im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters bei der Fahrerlaubnisbehörde, ob dieser eine MPU anordnet.

Zwar kann man jede Entscheidung überprüfen lassen, dies führt aber bei einer Eignungsüberprüfung gegenüber (noch) Inhabern einer Fahrerlaubnis zum Entzug derselben und bei einem Antrag auf Neuerteilung zu dessen Versagung. In jedem Fall kostet die Wahrnehmung der Rechte Zeit ohne Führerschein. Und wie die Sache letztendlich ausgeht, ist oft nicht abzuschätzen. Aber selbst, wenn man irgendwann Recht bekommt – nach Widerspruch, Klage und Berufung – können leicht zwei Jahre vergehen – wäre es besser gewesen, sich der Anordnung einer MPU zu „beugen“. Die MPU ist kein Buch mit sieben Siegeln. Wer sich richtig vorbereitet, wird die MPU bestehen!

... wegen erheblicher Verstöße gegen das Verkehrsrecht

Ein Autofahrer begeht Geschwindigkeitsüberschreitungen um 22, 43 und 23 km/h innerhalb von acht Monaten. Diese werden mit vier Punkten im Fahreignungsregister eingetragen.

Regelmäßig wird die Fahrerlaubnisbehörde bei Erreichen bestimmter Punktestände tätig:

- Bei 4 und 5 Punkten wird ermahnt,
- bei 6 und 7 wird verwarnet,
- bei 8 und mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Es ist aber auch möglich, eine MPU außerhalb des sog. Punktesystems anzuordnen. Und zwar bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Die Verstöße müssen eine bestimmte Qualität haben oder unter besonderen Umständen begangen worden sein. Eine bloß einmalige erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung reicht noch nicht aus. Treffen aber Häufigkeit, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Begehung zusammen, beispielsweise Tempoverstoß „aus Spaß“ an der Fahrleistung oder aus einem Geltungsbedürfnis heraus, reicht dies für Eignungszweifel aus. In derartigen Fällen kann eine Gutachtenanordnung selbst bei „nur“ drei Verstößen und „nur“ vier Punkten berechtigt sein.

... wegen einer Krankheit

Es gibt Krankheiten, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen. Hierzu zählen z. B.

- Störungen des Gleichgewichts (ständig oder anfallsweise auftretend),
- Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseins-trübung oder Bewusstlosigkeit,
- Zuckerkrankheit mit Neigung zu schweren Stoffwechsel-entgleisungen,

- akute organische Psychosen,
- Manien und schwere Depressionen,
- akute schizophrene Psychosen oder
- schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträchtigung.

Andere Krankheiten wiederum können Beschränkungen auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, gegebenenfalls mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gutachten, eventuell zusätzlich medizinisch-psychologischem Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Auflagen wie regelmäßige ärztliche Kontroll- oder Nachuntersuchungen in bestimmten zeitlichen Abständen erfordern.

Nach einem Verkehrsunfall machte die Polizei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde folgende Mitteilung:

„Der Betroffene hielt zunächst am rechten Fahrbahnrand und ließ seine Ehefrau aussteigen. Er wollte sich noch rückwärts in die Parklücke manövrieren. Sodann beschleunigte plötzlich der Pkw aus ungeklärten Gründen, sodass der Betroffene die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und zunächst rückwärts über den rechtsseitigen Bürgersteig fuhr und dabei zwei Bäume touchierte, dann über die Fahrbahn fuhr, dabei einen weiteren Baum touchierte und dort gegen ein Bushaltestellenhäuschen fuhr und dies völlig zerstörte.

Der Betroffene legte daraufhin den Vorwärtsgang ein, woraufhin das Fahrzeug erneut extrem beschleunigte und diesmal vorwärts fuhr. Der Betroffene stieß gegen einen weiteren Baum und knickte diesen um.